

**Ordnung
für die Zertifikatsprüfung „Sachverständige/r (TAS)
Vorbeugender baulicher Brandschutz“
im weiterbildenden Lehrgang
Vorbeugender baulicher Brandschutz
der Technischen Akademie Südwest e.V.**

vom 09. Mai 2011

Der Vorstand der Technischen Akademie Südwest hat die folgende Prüfungsordnung am 09. Mai 2011 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die Technische Akademie Südwest hat die Aufgabe, die technisch-wissenschaftliche und die allgemeine Fort- und Weiterbildung von Personen aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen aller Art, aus freien Berufen, aus dem öffentlichen Dienst, aus Körperschaften des öffentlichen Rechts und aus fachlichen Vereinigungen zu betreiben. Die Technische Akademie Südwest besteht seit 1977. Sie ist eine anerkannte Bildungseinrichtung.

I N H A L T

- § 1 Zulassung zum Lehrgang
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Titel Sachverständiger (TAS)
- § 4 Lehrgangszeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Lehrgangszeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 16 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat
- § 18 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 20 Gebühren
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Zulassung zum Lehrgang

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder in einem sonstigen technischen oder kaufmännischen Beruf und
 2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach der beruflichen Ausbildung.
- (2) Personen ohne anerkannte Berufsausbildung können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
1. Sie müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Lehrgang aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Lehrgang förderlich sind.
 2. Sie sollten diese berufliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt haben.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Zertifikatsprüfung bildet einen hochwertigen Weiterbildungsabschluss auf dem Gebiet des *Vorbeugenden baulichen Brandschutzes*. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Gebiet des *Vorbeugenden baulichen Brandschutzes* erforderlichen Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, allgemein anerkannte Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3

Titel Sachverständiger (TAS)

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird der Titel „Sachverständige bzw. Sachverständiger (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz“ verliehen. Zusätzlich kann der Zwischenabschluss Fachbauleiter (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz erworben werden.

§ 4

Lehrgangszeit

- (1) Die Lehrgangszeit, in der die Weiterbildung in der Regel abgeschlossen werden kann (Regellehrgangszeit), beträgt 200 Unterrichtseinheiten in Präsenz und 40 Unterrichtseinheiten für das Selbststudium. Eine Unterrichtseinheit entspricht dem Lehrumfang einer 45minütigen Vorlesung.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Lehrgang findet in der Regel in Form von vier Wochenblocks statt. Zwischen den Blocks muss ausreichend Zeit für die Bearbeitung der Projektarbeiten zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann die Form des Lehrgangs ändern.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Dozenten des Lehrgangs,
2. ein Vertreter des Kooperationspartners Hilti Deutschland GmbH,
3. ein Vertreter der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS) und
4. bis zu drei weitere Personen.

(2) Die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand der Technischen Akademie gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Vorstand der Technischen Akademie Südwest e.V über die Entwicklung der Prüfungs- und Lehrgangszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Zu Prüfende und Beisitzende können nur Professorinnen, Professoren und sonstige Personen mit Expertenwissen auf dem Gebiet des Vorbeugenden baulichen

Brandschutzes, sowie Dozenten der TAS und Mitglieder des Prüfungsausschusses, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Lehrgangsteilnehmern die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt eine Abmeldung möglich ist.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer werden grundsätzlich zu den Prüfungen zugelassen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 10,

(2) Machen Lehrgangsteilnehmer glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Bei Prüfungsleistungen von Lehrgangsteilnehmern mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen finden lehrgangsbegleitend statt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen, die im Anhang festgesetzte Form der Prüfung ändern.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Lehrgangsteilnehmer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Lehrgangsteilnehmer über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds

abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Lehrgangsteilnehmer teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in jedem Prüfungsfach in der Regel 10 Minuten je Lehrgangsteilnehmer, höchstens jedoch 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Prüfungen können auch als Nachprüfung eingesetzt werden, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Gutachten, Haus- und Projektarbeiten. In ihnen sollen die Lehrgangsteilnehmer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Lehrgangsteilnehmers deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden lehrgangsbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel in Multiple-Choice-Form, ggf. auch in elektronischer Form an einem Rechnerarbeitsplatz, durchgeführt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den Gewichtungsfaktoren gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Lehrgangsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Lehrgangsteilnehmern steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Lehrgangsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Lehrgangsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Lehrgangsteilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage 1 erbracht sind. Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Lehrgangsteilnehmer unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Lehrgangsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Ist eine Teilleistung einer Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungstermine abzulegen.

§ 15

Anrechnung von Lehrgangszeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Lehrgangszeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Lehr- oder Studiengang auf dem Gebiet des *Vorbeugenden Brandschutzes* erworben wurden, können nach einer Gleichwertigkeitsprüfung, für die der Antragsteller die notwendigen Nachweise vorlegen muss, anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 49 % des Lehrgangs ersetzen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 16

Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 17

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den in Anlage 1 aufgeführten Gewichtungsfaktoren. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Lehrgangstitel,
2. Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
3. Gesamtnote.

(3) Nach der 2. Weiterbildungswoche erhalten Lehrgangsteilnehmer, die die bis dahin vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat „Fachbauleiter (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz“ sowie ein entsprechendes Zeugnis. Nach der 4. Weiterbildungswoche, d.h. mit erfolgreichem Abschluss des kompletten Lehrgangs, erhalten die Teilnehmer das Zertifikat „Sachverständiger (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz“.

(4) Zeugnis und Zertifikat sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von einem Vertreter der Technischen Akademie Südwest zu unterzeichnen und tragen das Datum des Tages, an dem der Lehrgangsteilnehmer die letzte Leistung erbracht hat.

§ 18

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Haben Lehrgangsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Lehrgangsteilnehmer hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Lehrgangsteilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Lehrgangsteilnehmern ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Lehrgangsteilnehmer können sich über die Teilergebnisse von Prüfungsleistungen unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Projektarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Unterlagen über Prüfungsleistungen werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.
- (4) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 3 genannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 20

Gebühren

Für die Teilnahme am Lehrgang und an den zugehörigen Prüfungen werden Gebühren erhoben.

§ 21

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Technischen Akademie Südwest – www.tas-kl.de - in Kraft.

Kaiserslautern, den 09. Mai 2011

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Technischen Akademie Südwest e.V.
Karl-Heinz Dielmann

Anlage 1
Prüfungsfächer des weiterbildenden Zertifikatslehrgangs
– Vorbeugender baulicher Brandschutz –

Prüfungsfach	Weiterbildungswoche				Gewichtungsfaktor
	1	2	3	4	
Abschluss		Fachbauleiter (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz		Sachverständiger (TAS) Vorbeugender baulicher Brandschutz	
Brandschutz		S oder M¹⁾		S oder M¹⁾	5
Recht		S oder M¹⁾		S oder M¹⁾	2
Wirtschaft				S oder M¹⁾	1
Praxisprojekt		S*		S*	3

Legende:

S: schriftliche Prüfung

S*: Projektarbeit

M: mündliche Prüfung

¹⁾: Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Lehrgangs die Form der Prüfung fest.